UNIVERSITÄT BIELEFELD

Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Erläuterungen zum Nachteilsausgleich
„Im Prüfungsverfahren geht es darum, die wahren Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings möglichst genau zu ermitteln, um so die Grundlage für eine zutreffende Bewertung zu schaffen.“ (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Auflage, Rdnr. 127.) Ausgangspunkt ist also die persönliche Leistungsfähigkeit eines Prüflings. Bei der Abnahme von Prüfungen ist zudem der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ zu beachten. Bezogen auf eine einzelne Prüfung bedeutet dies, dass alle Studierenden gleiche Anforderungen erfüllen und gleiche Prüfungsbedingungen vorfinden müssen. Sind Studierende in einer bestimmten Weise (z.B. in Form einer anerkannten Behinderung) dauerhaft oder längerfristig beeinträchtigt und haben deshalb Schwierigkeiten, die Leistung zu erbringen, stellt sich die Frage, ob und wie man durch geeignete Maßnahmen solche Beeinträchtigungen ausgleichen kann, um eine Gleichbehandlung wieder herzustellen. Hierbei ist jeweils im Einzelfall zu fragen, um welche Beeinträchtigung es sich handelt, wie sich diese auswirkt, was die Leistungsanforderung ist und ob unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine Möglichkeit für einen sog. Nachteilsausgleich besteht.
Auf unabsehbare Zeit andauernde Einschränkungen der Leistungsfähigkeit sind nicht ausgleichbar, wenn sie generell für die abgeprüfte und bewertete Befähigung des Prüflings von Bedeutung sind.
Konkret ist bei der Frage, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, das jeweilige in der Prüfungsordnung oder Modulbeschreibung festgelegte Qualifikationsziel (Kompetenzziel) in den Blick zu nehmen. Nur soweit das Qualifikationsziel durch die betreffende Person überhaupt erreicht werden kann, besteht Spielraum für einen Nachteilsausgleich (VG Köln, Urteil vom 14. November 2013 – 6 K 2888/13).
Weitergehende Informationen finden sich auf der Webseite für Nachteilsausgleich der Universität Bielefeld.

Bitte beachten Sie für die Einreichung eine **Frist von mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin**. Abweichend hiervon gilt in der **Fakultät für Rechtswissenschaft** eine **Frist von vier Wochen**. Für Rückfragen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem*der zuständigen Nachteilsausgleichbeauftragten auf.
Bei Beratungsbedarf und/oder Fragen zum Antragsprozess, melden Sie sich bitte bei der Zentralen Anlaufstelle Barrierefrei.

A. Angaben zu Person und Studiengang sowie Beeinträchtigung / Erkrankung

1. Angaben zur Person und Studiengang

Matrikelnummer:

Vorname: Name:

Straße: PLZ, Ort:

Telefon: E-Mail:

Studiengang:

Anbietende Fakultät des Studiengangs:

Zuständige*r Nachteilsausgleichbeauftragte*r:
Überblick Anlaufstellen für Nachteilsausgleich

2. Angaben zur Modul / Modulelement

Wegen meiner Beeinträchtigung / Erkrankung bin ich nicht in der Lage, die vorgesehenen Leistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen. Hiermit beantrage ich für das Modul / Modulelement; die Module / Modulelemente:

(Hinweis: Bitte genaue Bezeichnung aus der Studieninformation übernehmen)

mit der vorgesehenen Prüfungsform / Form der Studienleistung

einen Nachteilsausgleich.

3. Folgende Anforderungen bestehen bei der Prüfung / Studienleistung

4. Folgende Beeinträchtigungen hindern mich an dieser Erbringung

5. Formen des Nachteilsausgleichs

Die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Kompetenzen / Qualifikationsziele kann ich aus meiner Perspektive auch mit folgender Modifikation der Prüfung / Studienleistung unter Beweis stellen.

Daher beantrage ich den Nachteilsausgleich in Form von:

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich stelle ich oder habe ich ebenfalls gestellt in der Fakultät oder den Fakultäten:

✖

Ort, Datum, Unterschrift Student*in

B. Nachweise

1. Ärztliches Attest

Erläuterungen für Ärzt*innen
Studierende sind verpflichtet, im Studium Leistungen nach den vorgesehenen Bedingungen abzulegen. Sofern sie einen Nachteilsausgleich in dem o.g. Sinne beantragen, müssen sie ihre Behinderung / Beeinträchtigung glaubhaft machen und die Prüfungsbehörde in die Lage versetzen, über das „ob“ und ggf. „wie“ eines Nachteilsausgleichs zu entscheiden.
Regelmäßig ist für die Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest erforderlich, aus dem sich mit Blick auf die konkrete Leistung die Behinderung / Beeinträchtigung ergibt, eine Diagnose ist nicht erforderlich. Insoweit ist eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erforderlich, damit Studierende Ihr Anliegen verfolgen können.

1. Die unter A.4. dargelegten Beeinträchtigungen kann ich ärztlich bestätigen und führe hierzu ergänzend aus:

2. Die Beeinträchtigungen liegen vor: ☐ dauerhaft

   ☐ bis voraussichtlich _____

✖ _____

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

2. Andere Nachweise

Ich füge folgende andere Nachweise an: